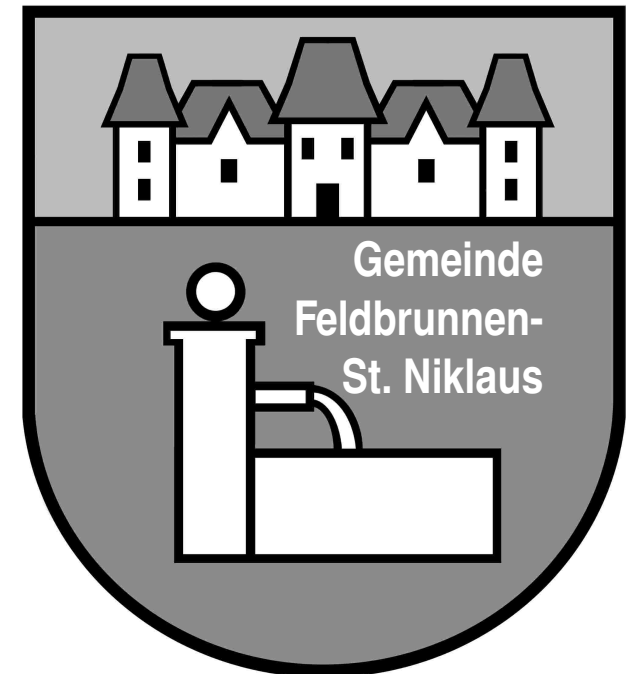


GEMEINDEORDNUNG GO



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
2.	Gemeindeangehörige	6
3.	Organisation der Gemeinde	8
3.1	Allgemeine Organisation	8
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation	11
3.2.1	Politische Rechte	11
3.2.2	Gemeindeversammlung	12
3.2.3	Gemeinderat, Gemeindepräsidium	13
3.3	Kommissionen	14
3.4	Einzelne Behördemitglieder, Personal	16
4.	Finanzhaushalt	16
5.	Zusammenarbeit	17
6.	Beschwerderecht	18
7.	Schlussbestimmungen	19

Beschluss Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2005

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement

Inkrafttreten 1. Januar 2006

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf
das Gemeindegesetz¹

¹ B GS 131.1

	1. Einleitung	
Geltungsbereich und Zweck [§1 GG]	§ 1 Geltungsbereich und Zweck Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	
Bestand [Art, 45 KV]	§ 2 1 Die Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus ist eine Gemeinde im Sinn der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, sowie allen in Feldbrunnen-St.Niklaus heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz.	
Aufgaben [Art, 45, 50, 52 KV]	§ 3 Aufgaben 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie sowie der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung. 2 Insbesondere sind: a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren; c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten; d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen; e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;	

- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung, der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, die die Grundversorgung für Energie, Kommunikation und Wasser sowie die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, die den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
 - k) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
 - l) das Gemeindeeigentum zu verwalten.
- 3 Die Gemeindeversammlung Feldbrunnen-St.Niklaus erlässt auf Vorschlag der römisch katholischen Kirchgemeinde St.Niklaus ein Reglement über das Bestattungswesen.

Melde- und Hinterlegungspflicht [§3 GG]	2. Gemeindeangehörige	<p>§ 4 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert vierzehn Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.</p> <p>2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p> <p>3 Die Anmeldung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebühren- und Beitragsordnung.</p>
	<p>§ 5 Stimm- und wahlberechtigt sind in der Gemeinde wohnhafte und nicht anderswo im Stimmregister eingetragene Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben.</p>	
	Stimm- und Wahlrecht [§5, 7 GpR]	<p>§ 6 1 Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen.</p> <p>2 Absatz 1 gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>3 Die Gemeinde ist verpflichtet, gesuchstellende Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als</p> <p>a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;</p> <p>b) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 25. Altersjahres gestellt haben.</p>

<p>4 Der Gemeinderat beschliesst über die Einbürgerung und legt die Einbürgerungsgebühr nach Massgabe der Gebühren- und Beitragsordnung fest.</p>	Datenschutz Öffentlichkeits- prinzip [§ 12 InfoDG]
<p>§ 7 1 Jede Person hat Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.</p> <p>2 Erfordert der Zugang einen besonderen Aufwand der Behörden, kann er vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.</p> <p>3 Die Einsichtnahme geschieht in der Gemeindeverwaltung, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronische Datenträger.</p> <p>4 Die Gebühren für die Mehraufwendungen der Verwaltung richten sich nach der Gebühren- und Beitragsordnung der Gemeinde.</p>	
<p>§ 8 1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgehoben oder verweigert, soweit</p> <p>a) ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;</p> <p>b) der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusage der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.</p> <p>2 Das Recht auf Zugang besteht nicht für amtliche Dokumente</p> <p>a) aus nicht öffentlichen Verhandlungen; Beschlüsse sind zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;</p> <p>b) über Positionen in Vertragsverhandlungen.</p> <p>3 Der Zugang zu Personendaten, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (§ 14).</p>	

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

Organe
[§§ 16ff GG]

§ 9 Organe der Gemeinde sind:

- 1 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung oder an der Urne;
- 2 Die Behörden:
 - a) der Gemeinderat
 - b) die Kommissionen;
- 3 Das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Geschäftsverkehr
[§ 18 GG]

§ 10 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor von den entsprechenden Kommissionen, vom Finanzverwalter/der Finanzverwalterin oder vom Gemeindeschreiber/ von der Gemeindeschreiberin, vorbereitet werden.

Gemeindeversammlung Einberufung
[§§ 19ff GG]

- ##### § 11
- 1 Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:
 - a) um den Voranschlag für das folgende Jahr zu beschliessen;
 - b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
 - 2 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
 - 3 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

4 Die Einladung ist im Publikationsorgan (Amtsanzeiger) zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten zuzustellen. Massgebend ist die Veröffentlichung im Publikationsorgan.

5 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 12

- 1 Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) wenn ein Mitglied es verlangt, das gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben hat.

Behörden
Einberufung
[§§ 24ff GG]

2 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

3 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

4 Ist ein Behördemitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass das Ersatzmitglied eingeladen wird.

§ 13

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber drei, anwesend sind.

Beschlussfähigkeit
[§ 26 GG]

§ 14

- 1 Das Protokoll ist ein Monat nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen im Gemeindebüro zur Einsicht aufzulegen. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache gemacht werden.

Protokollführung
Gemeindeversammlung und
Genehmigung
[§§ 28ff GG]

2 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Behördenprotokolle
[§ 30 GG]

- § 15** 1 Die übrigen Behörden führen ein Beschlussprotokoll.
2 Beschlüsse von Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis sind zu begründen.

Öffentlichkeit der Verhandlungen
[§ 31 GG]

- § 16** 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

Wahlen und Abstimmungen
[§ 33ff GG]

- § 17** 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden alle vier Jahre nach dem Proporzverfahren statt.
2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangt.
Stehen bei Wahlgeschäften mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

Archivierung
[§ 41 GG]

- § 18** 1 Alle wichtigen, manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und an einem sicheren und geschützten Ort aufzubewahren.
2 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der elektronischen Datenträger.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

- § 19** 1 Wer stimmberechtigt ist kann:
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie Anträge zu den traktandierten Gegenständen und Ordnungsanträge zum Verfahren stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- 2 Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 3 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

Allgemeine Mitwirkungsrechte
[§ 42ff GG]

- § 20** Jeder und jede ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

Petition
[Art. 26 KV]

Einberufung Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten [§ 49 GG]

Obligatorische Urnenabstimmung [§§ 50ff GG]

Urnenwahlen [§ 54 GG]

Befugnisse [§§50,56ff, 103 Abs. GG]

- § 21** Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- § 22** 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

- § 23** An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin;
 - d) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

3.2.2 Gemeindeversammlung

- § 24** 1 Neben den in der §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.
- 2 Sie bestimmt ferner gemäss § 30 Abs. 3 die aussenstehende Kontrollstelle, die bei der Erfüllung der Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission mitwirkt.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den §§ 58–66 des Gemeindegesetzes.

- § 25** Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn
- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen notwendig sind, oder
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

3.2.3 Gemeinderat, Gemeindepräsidium

- § 26** 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder sowie mindestens je ein Ersatzmitglied der im Rat vertretenen Listen (Parteien und Interessengruppen), maximal 7 Ersatzmitglieder.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung der Parteienstärke im Gemeinderat.
- § 27** 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen Gemeindeerlassen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis 50'000 Franken pro Geschäft (Investitionen oder Ausgaben gemäss Laufender Rechnung).
 - b) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken pro Geschäft.

Konsultativabstimmung [58 Abs. 3 GG]

Zusammensetzung Gemeinderat [§67ff. GG]

Befugnisse Gemeinderat [§70 GG]

Die Gesamtsumme der neuen Ausgaben nach lit. a) und b) darf den Totalbetrag von insgesamt 200'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.

- 4 Der Gemeinderat ist zuständig für
- a) Bürgschaften und Kautionen bis 50'000 Franken pro Geschäft.
 - b) Kauf, Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis 50'000 Franken pro Geschäft.

Finanzkompetenzen Gemeindepräsidium

§ 28 Der Gemeindepräsident, bzw. die Gemeindepräsidentin hat eine jährliche Finanzkompetenz für ausserordentliche, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben von maximal 5'000 Franken.

3.3 Kommissionen

Kommissionen Wahl, Art und Anzahl Mitglieder [§§ 99ff. GG]

§ 29 1 Der Gemeinderat wählt – mit Ausnahme der RPK, deren Wahl an der Urne vorgenommen wird – folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- (M) und Ersatzmitgliederzahl (EM):

	M	EM
a) Rechnungsprüfungskomm. (RPK)	5	3–4
b) Wahlbüro (WB)	5	3–4
c) Kultur- und Veranstaltungskommission (KVK)	5	3–4
d) Bau-, Planungs und Verkehrskommission (BPK)	5	3–4
e) Werkkommission (WK)	5	3–4
f) Umweltkommission (UK)	5	3–4
g) Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekomm. (VB/SHK)	5	3–4

2 Für die Wahlen gemäss Absatz 1 haben die Parteien und Interessengruppen grundsätzlich entsprechend der Sitzverteilung im Gemeinderat das Vorschlagsrecht.

3 Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene Kommissionen in einer zusammengefasst, aufgelöst oder bei Bedarf verkleinert werden.

4 Bei Bedarf kann der Gemeinderat auch Spezialkommissionen bilden.

5 Bei gemeindeübergreifenden Kommissionen ist die Verantwortung zwischen den beteiligten Gemeinden klar zu regeln.

§ 30 1 Die Befugnisse und die Aufgaben werden durch den Gemeinderat in separaten Aufgabenbeschrieben geregelt.

Befugnisse der Kommissionen [§§101ff GG]

2 Die Finanzkompetenz der einzelnen Kommissionen basiert auf den bewilligten Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

3 Soweit zweckmässig, kann eine Kommission unter Berücksichtigung von Absatz 2 bestimmte Aufgaben extern in Auftrag geben. Für die fachliche Unterstützung der RPK wird gestützt auf § 103 Abs. 3 GG eine externe Kontrollstelle eingesetzt.

4 Die Kommissionen können aussenstehende Personen als Aktuarin oder Aktuar ohne Stimmrecht beziehen.

	3.4 Einzelne Behördemitglieder, Personal	
Gemeindepräsidium	§ 31	<p>1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr, bzw. ihm untersteht das Gemeindepersonal.</p> <p>2 Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die Vizepräsidentin, bzw. den Vizepräsidenten vertreten.</p> <p>3 Für die Aufnahme des Inventars und zur Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen im Erbgang ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zuständig. Der Gemeinderat kann eine Inventurbeamtin oder einen Inventurbeamten mit eigener Verantwortung wählen oder die Aufgabe einer Amtsstelle übertragen.</p>
Übriges Personal	§ 32	In der DGO bzw. in durch den Gemeinderat erlassenen separaten Stellenbeschrieben und Pflichtenheften werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals geregelt.
	4. Finanzhaushalt	
Finanzplan [§ 138 GG]	§ 33	Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.
Voranschlag [§ 139ff GG]	§ 34	Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.
Neue Aufgaben unter einem besonderen Traktandum [§ 142 GG]	§ 35	Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000 und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderem Traktandum zu beschliessen.

	§ 36	<p>1 Reicht der Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.</p>	Nachtragskredite [§ 146 GG]
	5. Zusammenarbeit		
	§ 37	<p>1 Öffentlich-rechtliche Verträge und Vertragsanpassungen sind zuhanden der Gemeindeversammlung zu beantragen, sofern sie die jährliche Verpflichtung von Fr. 10'000.00 übersteigen.</p> <p>2 Diese Verträge werden in einem separaten Verzeichnis aufgelistet. Dieses wird vom Gemeinderat laufend nachgeführt.</p>	Öffentlich-rechtliche Verträge [§ 164ff GG]
	§ 38	<p>1 Mitgliedschaften und Teilhaberschaften sind zuhanden der Gemeindeversammlung zu beantragen, sofern sie die jährliche Verpflichtung von Fr. 10'000.00 übersteigen.</p> <p>2 Mitgliedschaften und Teilhaberschaften der Gemeinde werden in einem separaten Verzeichnis aufgelistet. Dieses wird vom Gemeinderat laufend nachgeführt.</p>	Mitgliedschaften/ Teilhaberschaften [§ 56 GG]
	§ 39	1 Zweckverbände und deren Statuten bzw. Kompetenzordnungen unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.	Zweckverbände [§ 166ff GG]

2 Die Zweckverbände werden in einem separaten Verzeichnis aufgelistet. Dieses wird vom Gemeinderat laufend nachgeführt.

6. Beschwerderecht

Verfahren
[§§ 197ff GG]

§ 40 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben.

2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Beamtinnen, Gemeindeangestellten sowie gemeindeeigenen Unternehmen und Institutionen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden, die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

4 Das Beschwerdeverfahren in personalrechtlichen Fragen richtet sich nach der DGO.

5 Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach § 197ff des Gemeindegesetzes und nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

7. Schlussbestimmungen

§ 41 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1994 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 42 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. Januar 2006 in Kraft. Inkrafttreten

2 Die Änderung von § 29 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Für die Kultur- und Veranstaltungskommission (KVK) tritt die Änderung erst auf die neue Legislaturperiode in Kraft.

(Änderung 24.11.2009)